

Auf Grund von Art. 108, 80 Abs. 1 84 Abs. 2 bis 4 BayHIG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“ des Fachbereichs Soziale Arbeit Benediktbeuern der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München (APrO) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und wird durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

Abschnitt I - Studienordnung - Studieninhalte- und organisation

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln im Bereich der Religionspädagogik und der kirchlichen Bildungsarbeit zu befähigen. ²Darüber hinaus soll der Studiengang die Studierenden bereits während ihres Studiums intensiv in die Partnerorganisation einbinden. ³Die Lehrinhalte von Studium und Praxis vertiefen bzw. erweitern die im Studium erworbenen Kenntnisse und gewährleisten den Studierenden eine hervorragende Chance auf Einstieg in die Berufstätigkeit.
- (2) ¹Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und basiert auf der Lehre der Katholischen Kirche. ²Es bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen (Zugang zum Studium)

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der QualV nachgewiesen wurde.

§ 4 Immatrikulationsversagungsgrund; Exmatrikulationsgrund

Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Bildungsvertrag mit einer Praxiseinrichtung, die mit der KSH München kooperiert, vorlegt.
Studierende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs nicht mehr möglich ist, weil nach der Immatrikulation ein Bildungsvertrag nicht (mehr) vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Fortsetzung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Der Bachelorstudiengang wird jeweils beginnend zum Wintersemester als Vollzeitstudium im Onlineformat mit zweiwöchigen Präsenzzeiten pro Semester angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 7 Semester.

§ 6 Studieninhalte

- (1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:
Ad Biblische Theologie und Kirchengeschichte in der Verkündigung
Bd Systematische Theologie
Cd Praktische Theologie
Dd Humanwissenschaften
BA Bachelorarbeit
TP Praxisreflexionen
²Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.
- (2) Die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der im Modulplan (**Anlage 1**) genannten Module ergeben sich aus den modulplanergänzenden Modulbeschreibungen, die von der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern erstellt werden, vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern beschlossen werden und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt die Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern einen modulplanergänzenden Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des Studienjahres, in dem der Studienplan Anwendung findet. ⁴Der Studienplan soll insbesondere folgende Angaben und Regelungen enthalten:
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
 3. die von den Studentinnen und Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
 4. die aus § 12 Abs. 3 zu entnehmende Art der Modulprüfung im jeweiligen Modul.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass der Studiengang als solcher, beziehungsweise die Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt II – Prüfungsordnung

§ 7 Prüfungskommission

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

§ 8 Studienabschnitte

- (1) Die Studienabschnitte werden durch den Modulplan (**Anlage 1**) definiert.
- (2) Die dual Studierenden erwerben mindestens 50% mehr Praxisanteile als in einem grundständigen Studium. Während der gesamten Studienzeit werden die Studierenden

deshalb Praxiseinsätze im Umfang von 20 Stunden/Woche bei Praxiseinrichtungen, die mit der KSH München kooperieren, absolvieren.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfungsleistung des Moduls Dd1. Diese Prüfungsleistung muss bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht werden.

§ 10 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den erforderlichen Prüfungsleistungen der Module der Studienbereiche Ad, Bd, Cd, Dd, BA und TP zusammen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die im Modulplan (**Anlage 1**) aufgeführten Module der Studienbereiche Ad, Bd, Cd, Dd, BA und TP.
- (3) Die Modulnote ergibt sich aus der jeweiligen Bewertung der Modulprüfung.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde, und dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) ¹Zur Bildung der Endnote wird die Summe der Modulnoten durch den Teiler 36 dividiert. ²Bei der Ermittlung der Summe der Modulnoten werden die Modulnoten der Module einfach gewichtet.
- (6) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, gerechnet von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit. ³Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt im vierten Studienjahr.

§ 12 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden alternativ erbracht durch:
 - Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. (Umfang: 60 bis 120 Minuten/Modul),
 - mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls (15 bis 30 Minuten/Person),
 - Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas; Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 5 bis maximal 10 Wochen,
 - Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung mit einem Umfang von maximal 20 DIN-A-4-Seiten unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 bis 6 Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters enden.
 - Portfolio: organisierte und zielgerichtete Sammlung von Texten, Dokumenten, Filmen oder Hördateien, die zu einer ausgewiesenen Fragestellung erstellt wird und

den Kompetenz- und Wissenszuwachs repräsentiert. Bearbeitungszeit: mindestens 5 bis maximal 10 Wochen,

- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit, Dauer: 20 bis 40 Minuten pro Person;
- Seminargestaltung: inhaltliche und didaktische Gestaltung einer Seminareinheit; mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas von 20 bis 40 Minuten pro Person sowie schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5 bis 10 Seiten;
- Projekt- und Forschungsarbeit: Durchführung und mündliche Vorstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird; schriftliche Ausarbeitung eines Projektberichtes; Umfang des schriftlichen Berichts: 3 bis 10 Seiten pro Person; mündlicher Bericht: 10 bis 45 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: 5 bis maximal 10 Wochen,
- Transferleistungen: Im Rahmen der Transferleistungen sollen Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis angewendet werden und die dort gewonnenen Ergebnisse zur Reflexion wieder in die Lehrveranstaltungseinheit zurückfließen. Die Transferleistung umfasst eine Bearbeitung der Aufgabenstellung in der Praxis, eine schriftliche wie mündliche Präsentation innerhalb der Lehrveranstaltung und deren gemeinsame dortige Reflexion sowie eine anschließende schriftliche Ausarbeitung. Bearbeitungszeit: mindestens 3 bis maximal 6 Wochen, Bearbeitungsumfang: 10 bis 20 Seiten pro Person.
- Praxisbericht: Praxisberichte und die Berichtsauswertung sollen die Ergebnisse des angeleiteten Studiums zusammenfassend beschreiben. Bei der Berichtsauswertung sollen die Studierenden in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden. Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 4 Wochen, Bearbeitungsumfang: 8 bis 15 Seiten pro Person.
- Reflexionsbericht: Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt und interdisziplinär beleuchtet werden. Dies beinhaltet auch die Erfahrungen im spezifischen Arbeitsfeld und schließt eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns ein. Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 4 Wochen, Bearbeitungsumfang: 8 bis 15 Seiten pro Person.
- Bachelorarbeit: Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 50 bis 60 Seiten betragen. Die Bachelorarbeit ist einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) einzureichen.

(2) ¹Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. ²Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen ist auszuwählen. ³Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung gemäß Absatz 3 unterscheiden.

(3) Die Module schließen mit einer der nachfolgend aufgeführten Prüfungen ab:

Modul	Regelmäßige Prüfungsart (alternativ)	CP
Ad1.1	mündliche Prüfung, Portfolio, Hausarbeit	4
Ad1.2	mündliche Prüfung, Portfolio, Hausarbeit	4
A2	Transferleistung, mündliche Prüfung, Hausarbeit	4
Ad3.1	Seminarbericht, Referat, Hausarbeit	4
Ad.3.2	Seminarbericht, Referat, Hausarbeit	4
Ad4	mündliche Prüfung, Transferleistung, Hausarbeit	7
Ad5	mündliche Prüfung, Transferleistung, Hausarbeit	7
Ad6	mündliche Prüfung, Transferleistung, Hausarbeit	7
Bd1	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
Bd2.1	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
Bd2.2	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
Bd3.1	Klausur, Hausarbeit, Transferleistung	5
Bd3.2	Klausur, Hausarbeit, Transferleistung	5
Bd4.1	Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Projektbericht	7
Bd4.2	Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Projektbericht	7
Bd5	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	4
Cd1	Klausur, Hausarbeit, Transferleistung	7
Cd2	Klausur, mündliche Prüfung, Transferleistung	7
Cd3	Klausur, mündliche Prüfung, Transferleistung	8
Cd4	Klausur, mündliche Prüfung, Transferleistung	8
Cd5	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
Cd6.1	Transferleistung, Portfolio, Hausarbeit	8
Cd6.2	Transferleistung, Portfolio, Hausarbeit	8
Cd7	Transferleistung, Portfolio, mündliche Prüfung	5
Dd1	Transferleistung, Portfolio, Hausarbeit	5
Dd2	Transferleistung, Portfolio, Hausarbeit	4
Dd3	Transferleistung, Portfolio, Hausarbeit	5
Dd4	Transferleistung, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
Dd5	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
Dd6.1	Transferleistung, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
Dd6.2	Transferleistung, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
Dd7	Transferleistung, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
TP-I	Praxisbericht, Reflexionsbericht, Transferleistungen	7
TP-II	Praxisbericht, Reflexionsbericht, Transferleistungen	7
TP-III	Praxisbericht, Reflexionsbericht, Transferleistungen	7
BA	Bachelorarbeit	10

(4) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.

(5) ¹Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der/des Studierenden.

²Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ³Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

¹Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung richtet sich nach § 8 APrO. ²Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Bei vier Prüfungen ist eine zweite Wiederholung möglich. ³Satz 2 findet keine Anwendung auf die Bachelorarbeit im Modul BA.
- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder diese „mit Erfolg abgelegt“ wurde. ²Besteht eine Prüfung aus Teilmodulprüfungen, muss jede dieser Teilmodulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder „mit Erfolg abgelegt“ worden sein, um die Modulprüfung insgesamt zu bestehen. ²Teilmodulprüfungen sind Prüfungen im Sinne des Abs. 1.

§ 15 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Anlage1 Modulplan des Bachelorstudiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit dual“

1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem
Diözesane Stelle		Gemeinde		Schule		
Ad1.1 Bibel Basics 1 4 CP	Ad1.2 Bibel Basics 2 4 CP	Ad2 Kirchengeschichte 2 CP				
		Ad3.1 Exegese Altes und Neues Testament 1 2 CP		Ad3.1 Exegese Altes und Neues Testament 2 CP		
Bd3.1 Moralthologie und Sozialethik 1 2,5 CP	2,5 CP	Ad4 Katechese und gottesdienstliches Handeln 7 CP	Ad5 Gottes Wort in der Welt: Verkündigung, Rhetorik 7 CP	Ad6 Biblische Theologie und Didaktik 7 CP		Bd3.2 Moralthologie und Sozialethik 2 5 CP
Bd1 Fundamentaltheologie 2,5 CP	2,5 CP	Bd2.1 Dogmatik 1 2,5 CP			Bd2.2 Dogmatik 2 2,5 CP	
Cd1 Theorien und Methoden der Religions- pädagogik 3,5 CP	3,5 CP			Cd6.1 Religionsunterricht und seine Didaktik 1 8 CP	Cd6.2 Religionsunterricht und seine Didaktik 2 8 CP	Bd5 Christliche Spiritualität, Theorie und Praxis geistlichen Lebens 4 CP
Cd3 Handeln in pastoralen Räumen 4 CP	4 CP	Cd5 Liturgie und Kirchenrecht in der Pastoralen Arbeit 2,5 CP				
Cd2 Theorien und Methoden der Pastoraltheologie 3,5 CP	3,5 CP		Bd4.1 Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös 1 3,5 CP	Bd4.2 Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös 2 3,5 CP		3,5 CP
Cd4 Zielgruppenorientierte (kategoriale) Pastoral und Bildungsarbeit 4 CP	4 CP	Dd3 Grundlagen der Pädagogik und Soziologie 2,5 CP			Cd7 Milieu- und sozialraumorientierte Pastoral 2,5 CP	
Dd1 Wissen. Arbeiten 2,5 CP	2,5 CP	Dd4 Grundlagen der Psychologie 5 CP	Dd5 Leadership und Handeln in kirchlichen Organisationen 2,5 CP	2,5 CP	Dd7 Handlungsfelder moderner Bildungsarbeit und Pädagogik 2,5 CP	
Dd2 Philosophiegeschichte und Anthropologie 2 CP	2 CP	Dd6.1 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 1 2,5 CP		Dd6.2 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 2 2,5 CP		
TP-I Praxisreflexion 1 3,5 CP	3,5 CP	TP-II Praxisreflexion 2 3,5 CP		TP-III Praxisreflexion 3 3,5 CP		BA Bachelorarbeit 10 CP
32 CP	32 CP	29,5 CP	30,5 CP	29 CP	27 CP	30 CP

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 23.03.2023 und vom 08.02.2024,
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 11.07.2023
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 08.12.2023 und vom 23.04.2024.

München, den 25.04.2024

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 25.04.2024 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.04.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.04.2024.